



Hilfe die ankommt

Geänderte Satzung
Ordentliche Mitgliederhauptversammlung vom 12.10.2009
Sponsoren für Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sponsoren für Hamburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hamburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Register-Nr. VR 18094 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere gemeinnütziger Körperschaften. Dies wird verwirklicht sowohl durch das Abhalten von Seminaren, Schulungen und Beratungen als auch durch Veröffentlichungen von Publikationen in TV-, Print- und Onlineformaten z.B. zu den Themen
 - Fundraisingtechniken
 - Öffentlichkeitsarbeitsoptimierung, insbesondere mit Bezug auf die TV- und Online Medien
 - Optimierte Anwendung der Internetkommunikation
 - Kooperationsmaßnahmen und –möglichkeiten unter synergetischen Gesichtspunkten, insbesondere der Kommunikationsoptimierung und Kostenreduzierungen
 - Neuentwicklungen von Charity Event Formaten und synergieenreicher Kooperationen

Der Verein leitet auch Mittel an andere selbst steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts i.S.d § 58 Nr. 1 AO weiter, die die weitergeleiteten Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nutzen.

Hierbei wird i.d.R. jedoch kein Geld weitergeleitet. Stattdessen werden Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins unentgeltlich und ehrenamtlich für die anderen Körperschaften tätig (z.B. bei der Spendenwerbung). Eingeworbene Spenden werden hierbei von den Spendern direkt an die anderen Körperschaften überwiesen. Des Weiteren werden Räume, Werbemöglichkeiten (z.B. das vom Verein betriebene Internetportal www.sponsoren-fuer-hamburg.de) und Werbestände u.ä. unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Förderung und Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Körperschaften, Städten, Gemeinden, Verbänden, Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Einzelpersonen, zur Vermittlung des Gedankens des Sponsorings mittels Projekten und Initiativen wie z.B. Veranstaltungen, TV-, Print- und Onlineformaten.
- (3) Das öffentliche bekannt machen von gemeinnützigen, mittelbedürftigen Projekten, insbesondere bei der Wirtschaft.
- (4) Mitwirken bei der Erarbeitung von Regelwerken, Normen und Handlungsempfehlungen und deren Fortschreibung zum Zwecke der Vermittlung des Gedankens des Sponsorings und einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Jede volljährige Person, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele des Vereins fördert und unterstützt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Das entsprechende Formular ist zu unterschreiben und an die Vereins- Geschäftsstelle zu senden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) desMitgliedees
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und sollte per e-Mail an verwaltung@sponsoren-fuer-hamburg.de oder per Post an die Vereinsgeschäftsstelle erfolgen.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung natürliche Personen oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in beispielhafter und hervorragender Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied des Vereins werden, um durch eine regelmäßige Zuwendung die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder des Vereins. Sie haben ein Recht auf Information und können auf ihren Wunsch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Rederecht und ein Stimmrecht haben außerordentliche Mitglieder nicht. Der Vorstand kann auf Antrag einem außerordentlichen Mitglied das Rederecht für eine Versammlung einräumen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Beitrag ermäßigen.
- (2) Die Beiträge sind monatlich oder als Jahresbeiträge zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Interne Kommunikation

- (1) Die interne Kommunikation (z.B. Rundbriefe, Einladungen, Protokolle, etc.) des Vereines mit seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt über den elektronischen Weg. Die Mitglieder verzichten auf die Zusendung von Dokumenten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder geben dem Verein mit dem Aufnahmeantrag eine E-Mail-Adresse bekannt, unter der sie ständig erreichbar sind und sind verpflichtet, bei Änderungen, die aktuelle E-Mail-Adresse formal und unverzüglich der Vereinsverwaltung mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sekretär. Höchstens besteht der Vorstand aus 9 Mitgliedern (erweiterter Vorstand).
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sekretär bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder den Sekretär gemeinsam vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

- (6) Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben entwickelt der Vorstand laufend Maßnahmen und Konzepte, die die Erfüllung des Vereinszwecks verbessern.
- (7) Der Vorstand kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf einen Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied des Vereins ist. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Der Geschäftsführer schuldet dem Vorstand Rechenschaft und erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit. Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirates/ der Beiräte und der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich von dem Vorsitzenden verlangen. Wird dem nicht innerhalb von 1 Woche entsprochen, können die Vorstandsmitglieder selber zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Sekretär anwesend sind.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat kann auch aus Nicht-Mitgliedern bestehen, die den Verein mit ihrer Fachkompetenz unterstützen.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (5) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, wenn Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und des Beirates;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per e-Mail, an die jeweilige vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift, mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt;
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere und die Beschlußmehrheiten regelt.
- (4) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind jeweils vom Leiter der Sitzung und dem vor der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.

11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburg Leuchttfeuer GmbH, Simon-von-Utrecht Straße 4d, 20359 Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.